

Veranstalterbedingungen Green Days 26. – 29. Mai 2022

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber sind ausschließlich die nachstehenden Veranstaltungsbedingungen.
- (2) Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf dem von Veranstalter zugesandten Anmeldeformular. Die beim Veranstalter eingegangene unterzeichnete Anmeldung ist ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot des Standplatzbetreibers.
- (3) Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Er ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die Annahme des Angebots durch den Veranstalter und die Zulassung erfolgt durch Zusendung der Auftragsbestätigung. Der Vertrag kommt damit erst mit der Zusendung der Auftragsbestätigung zustande.
- (4) Der Veranstalter behält sich vor, die genaue Standfläche bei Bedarf kurzfristig zu ändern, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Standplatzbetreiber zulässig ist.
- (5) Die in der Anmeldung enthaltenen Angaben werden unter Berücksichtigung von §33 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- (6) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Dies gilt auch für Abänderung dieser Vereinbarung.
- (7) Der Veranstalter betreibt von ihm organisatorisch und finanziell durchgeführte Veranstaltungen.
Nauders Tourismus – der Tourismusverband Tiroler Oberland - ist Veranstalter folgender Veranstaltung: Green Days – MTB Opening Festival.

2. Verkaufsregelung

Bei den Green Days – MTB Opening Festival, ist der Verkauf von Produkten erlaubt.

3. Aufbau und Gestaltung der Stände

- (1) Standaufbau und Gestaltung müssen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den allgemeinen und besonderen baurechtlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger lokaler Vorschriften sowie den veranstaltungsspezifischen Regeln entsprechen. Das Standaufbaumaterial muss ebenfalls sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Stände müssen ferner so gestaltet und aufgebaut sein, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden kann. Für Standaufbauten und Dekorationen müssen mindestens Brandschutzklasse B1 aufweisen. Nachweise sind mitzuführen.
- (2) Bauliche Veränderungen an Grund und Boden sind nicht zulässig. Eine Ausweitung der gebuchten Standfläche hat – soweit eine solche überhaupt möglich ist – eine Nachberechnung zur Folge. Beeinträchtigungen der Standfläche durch Vorsprünge, Pfeiler, Fahnen und Lichtmasten wirken sich nicht mindernd auf die Standmiete aus.
- (3) Falls ein Standbetreiber kurzfristig von der Nutzung zurücktritt, gelten die Regelungen zur Stornierung und die Standfläche kann weitergegeben werden. Bei genehmigungspflichtigen Aufbauten, Eventmodulen etc. sind alle Genehmigungen mitzuführen und dem Veranstalter auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Werbemaßnahmen und Flyerverteilungen dürfen nur auf der angemieteten Standfläche durchgeführt werden.

4. Hausrecht und Bewachung

(1) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung und Aufsicht. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Sicherung des Gesamtgeländes und nicht um eine individuelle Standbewachung.

Das gesamte Gelände wird abends ab 19.00 Uhr (erstmal am Donnerstag, zuletzt am Samstag) bis morgens um 8.00 Uhr durch ein Sicherheitsunternehmen bewacht. Hierbei handelt es sich nicht um eine eigene Standbewachung. Diese kann zusätzlich kostenpflichtig auf Anfrage geordert werden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gestohlene Gegenstände.

(2) Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, dessen Bevollmächtigten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

5. Haftung des Standplatzbetreibers

Fügen der Standplatzbetreiber, dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeiter der vom Standplatzbetreiber beauftragten Standbaufirma) oder sonstige Personen, die für den Standplatzbetreiber auf dem Ausstellungsgelände tätig werden, dem Veranstalter einen Schaden zu, so haftet der Standplatzbetreiber dem Veranstalter auf Schadensersatz in unbegrenzter Höhe.

6. Haftung des Veranstalters

Schadenersatzansprüche des Standplatzbetreibers gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wegen dem Veranstalter zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

7. Höhere Gewalt und Änderungen

(1) „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das den Veranstalter daran hindert, eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit der Veranstalter nachweist, dass:

(a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und

(b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und

(c) die Auswirkungen des Hindernisses vom Veranstalter nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen:

- Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen bzw. Regierungsanordnungen,
- Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;

- Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Telekommunikation, Informationssystemen oder unzureichende Versorgung mit Strom, Wasser, Energie.

Der Veranstalter ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihm die Leistungserbringung unmöglich macht, von seiner Pflicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit.

Aus den vorgenannten Gründen kann der Veranstalter die Teilnehmeranzahl, das Programm und die Touren ändern, die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen.

Er ist ebenfalls berechtigt, die Veranstaltung aus diesen Gründen bis zu einem Zeitraum von 13 Monaten zu verlegen oder auch komplett abzusagen.

Schadenersatzansprüche, insbesondere entgangener Gewinn oder sonstigen Aufwendungen und Kosten im Hinblick auf die Veranstaltung, werden in keinem Änderungsfall anerkannt oder ersetzt.

(2) Begonnene Veranstaltungen

Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so hat der Standplatzbetreiber keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Standplatzgebühr.

(3) Verlegungen

a) Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er die Standplatzbetreiber hiervon unverzüglich zu unterrichten. Im Fall der Verlegung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten.

(4) Absagen

Kann der Veranstalter aufgrund eines Umstandes, den weder er noch der Standplatzbetreiber zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten und auch nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, so entfällt der Anspruch auf die Standplatzgebühr abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten Zahlungen.

8. Standgrößenberechnung

Die Standfläche wird pauschal berechnet und beträgt 500 Euro (s. Anmeldeformular).

9. Gemeinschaftsstand

Der Standbetreiber darf die ihm überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen. Für die Hinzunahme eines anderen Unternehmens mit eigenem Ausstellungsgut ist die Zustimmung des Veranstalters notwendig. Der Hauptantragsteller/Standplatzbetreiber haftet für ein Verschulden, des Mitausstellers, wie er für sein eigenes Verschulden haftet.

10. Stornierungen

(1) Stornierungen durch den Standplatzbetreiber sind schriftlich per Email an die ausführende Agentur, fiedler & peter concepts GmbH, zu senden.

(2) Im Falle von Stornierungen ist der Standplatzbetreiber verpflichtet, nachstehende Kosten zu tragen:

- Stornierung bis 60 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag: 30% des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Stornierung bis 30 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag: 50% des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Stornierung weniger als 13 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag: 100% des vereinbarten Rechnungsbetrages

11. Zahlungs- und Teilnahmebedingungen

(1) Sofern nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind die vereinbarten Zahlungen in voller Höhe ohne Abzug bis spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn an die ausführende Agentur, fiedler & peter concepts GmbH, zu leisten. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermins ist der Veranstalter nach dem Ablauf einer dem Standplatzbetreiber gesetzten Zahlungsfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(2) Bei einer kurzfristigen Buchung muss die vereinbarte Vergütung spätestens vor dem Standaufbau per Bankscheck oder in bar am Registrierungsstand bezahlt werden. Andernfalls kann der Stand nicht bezogen werden.

12. Übertragung von Rechten

Es ist dem Standplatzbetreiber nicht gestattet, anderen Unternehmen oder Institutionen die Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters zu übertragen.

13. Reinigung und Müllentsorgung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung der Freiflächen des Platzes. Für die Entsorgung von Müll- und Verpackungsmaterial ist der Aussteller verantwortlich bzw. stellt der Veranstalter entsprechende Behältnisse bereit, die genutzt werden müssen. Die jeweiligen Standflächen müssen sauber und völlig geräumt verlassen werden, ansonsten erfolgt die Verrechnung der Reinigungskosten pauschal in Höhe von 100 EUR.

14. Stromanschluss

Stromanschluss - soweit gewünscht - muss unter Angabe des Anschlusswertes mit der Anmeldung angefordert werden (s. Anmeldeformular). Die vom Anschluss bis zum Messestand benötigten Kabel müssen vom Aussteller selbst mitgebracht werden. Wir empfehlen die Mitnahme einer Kabeltrommel mit 50 m Kabellänge, die für die Verwendung im Freien geeignet ist.

13. Sonstiges

(1) Der Standplatzbetreiber erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Standbetreibers finden keine Anwendung. Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Veranstaltungsbedingungen gelten, ist die Stadt Bozen als Gerichtsstand.

(3) und zwar sowohl für Klagen, die vom Veranstalter erhoben werden, als auch für Klagen, die gegen den Veranstalter erhoben werden. Für den Geschäftsverkehr mit Standplatzbetreibern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.

(4) Die Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Italien, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts.

(5) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Der Gerichtsstand ist Landeck.

Veranstalter

Tourismusverband Tiroler Oberland
Nauders Tourismus
Dr.-Tschiggfrey-Str. 66
A - 6543 Nauders

ausführende Agentur

fiedler & peter concepts GmbH
Johannes Haag Str. 34
86153 Augsburg

Stand: 28.01.2022